

Der Markt Obernbreit erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des KAG folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Obernbreit erhebt für die Benutzung seines Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenarten**

Der Markt Obernbreit erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

**§ 3
Gebührenpflichtige**

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat und
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr | 6,00 € |
| | |
| (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für | |
| a) eine zweifache Grabstätte pro Jahr | 10,00 € |
| b) eine vierfache Grabstätte pro Jahr | 15,00 € |
| c) eine sechsfache Grabstelle pro Jahr | 20,00 € |
| d) jede weitere zweifache Grabstelle bei Sondergrößen pro Jahr | 10,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab oder Urnenfeld beträgt pro Jahr 10,00 €. | |
| | |
| (4) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsflächen erhöht sich die Grabgebühr um einmalig 700 € neben der Gebühr gem. Abs. 1 – 3. Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsflächen sind die neu errichteten Urnenwahlgrabstätten im alten Friedhofsteil. | |
| | |
| (5) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2 bzw. Abs. 3. | |

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 € je Leiche.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen - § 4 Abs. 2 BestS - | 65,00 € |
| 2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 11 Abs. 1 BestS - | 3,50 € |
| 3. Umschreiben des Grabnutzungsrechts mit Ausstellung einer Graburkunde – § 11 Abs. 8 BestS - | 7,00 € |
| 4. Gestattung von Ausnahmen - § 11 Abs. 6 BestS - | 40,00 € |
| 5. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen- § 16 Abs. 1 BestS - | |
| a) Reihen-, Familien- und Urnengrab | 16,00 € |
| b) Kindergrab | 10,00 € |
| 6. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen - § 21 Abs. 4 BestS - | 7,00 € |
| 7. Erlaubnis für Leichenausgrabungen und Umbettungen - § 24 Abs. 1 BestS - | 26,00 € |
| 8. Sonstige Genehmigungen- § 6 Abs. 3 Nrn.2, 3 und 8 BestS - | 6,00 € |
| 9. Einzelanordnungen - § 26 BestS - | 11,00 € |

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.09.1982 in der Fassung der 4. Änderung vom 28.12.2009 außer Kraft.

Obernbreit, 25.10.2017
MARKT OBERNBREIT

Brückner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 25.10.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.10.2017 angeheftet und am 28.12.2017 wieder abgenommen.

Obernbreit, 16.01.2018
MARKT OBERNBREIT

Brückner
Erster Bürgermeister

